



**NECKARSULM**

*Amt für Bildung und Soziales*

## **Benutzungsordnung**

In der Fassung der 2. Änderung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27. April 2023

### **Ergänzende Betreuungsangebote an Neckarsulmer Grundschulen**

**Gültig ab Schuljahr 2023/24**

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der hierzu erlassenen Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **1. Aufgabe der Einrichtung**

Die Stadt Neckarsulm bietet für Schülerinnen und Schüler an den städtischen Grundschulen ergänzende Betreuungsangebote als Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **2. Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit qualitativvollen, spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten im Sinne einer ganzheitlichen Bildung. Individuelle Fähigkeiten der Kinder als auch das soziale Miteinander sollen gefördert werden. In der Nachmittagsbetreuung erfolgt an Nicht-Ganztageseschultagen im Zeitrahmen von einer Stunde zusätzlich eine unterstützende Mithilfe bei der Erledigung der Hausaufgaben. Dieses Angebot entbindet die Elternschaft keinesfalls von der Verpflichtung, selbst zu kontrollieren, ob ihr Kind die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt hat.

### **3. Aufnahme**

#### **3.1.**

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schüler der Klassenstufen 1 - 4, die die städtischen Schulen besuchen und an die Schüler der Grundschulförderklasse. Abweichend davon richtet sich das Angebot der Ferienbetreuung „Sommerferienende“ (=letzte Woche der Sommerferien) auch an die Schüler, die im Anschluss an die Sommerferien eingeschult werden.

#### **3.2.**

Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag bzw. das Anmeldeformular und die Entgeltrechnung begründet. Die Teamleitung regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit dem Amt für Bildung und Soziales der Stadt Neckarsulm.

#### **3.3.**

Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Eltern und berufstätigen Alleinerziehenden. Eine Konkretisierung erfolgt durch die Aufnahmekriterien für die ergänzende Betreuung an Neckarsulmer Grundschulen.

### **3.4.**

Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Teamleitung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

### **3.5.**

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **4. Abmeldung, Kündigung**

### **4.1.**

Die Kündigung / Abmeldung des Betreuungsangebots durch die Sorgeberechtigten ist zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **4.2.**

Für die abgehenden Viertklässler endet das Betreuungsangebot automatisch mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07. (lt. Schulgesetz § 26).

### **4.3.**

Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 5 vorliegen, behält sich die Stadt Neckarsulm eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

## **5. Ausschluss**

Ein Kind kann vom Schulträger von der Teilnahme an den Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden,

### **5.1.**

wenn Sorgeberechtigte trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten.

### **5.2.**

wenn ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.

### **5.3.**

wenn das Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

### **5.4.**

wenn Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z. Bsp. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuer/innen gefährden oder die Weisungen der Betreuer/innen nicht befolgen.

## 6. Betreuungszeiten

Ergänzende Betreuungsangebote bestehen an folgenden Grundschulen:

Neubergschule, Johannes-Häußler-Schule, Wilhelm-Maier-Schule, Amorbachschule und Grundschule Dahenfeld

### 6.1. **Betreuung während der Schulwochen**

Die Öffnungszeiten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Stundenplänen der Schulen

Vormittagsblock: Betreuung von 7.00 Uhr bis zum jeweiligen Unterrichtsbeginn

Mittagsblock: Betreuung nach dem Ende des jeweiligen Vormittagsunterrichts bis 13.45 Uhr

Nachmittagsblock: Betreuung von 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr  
**Dieser Block ist nur an den Tagen buchbar, an denen keine Ganztageschule stattfindet.**

Spätnachmittagsblock: Betreuung vom jeweiligen Unterrichtsende der Ganztageschule bis 17.00 Uhr

### 6.2. **Betreuung in den Ferien**

Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.45 Uhr

Betreuung von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schließzeiten sind immer 4 Wochen in den Sommerferien und über die Weihnachtsferien. In den restlichen Ferien (Winter-, Oster-, Pfingstferien, die erste und letzte Woche in den Sommerferien, sowie die Herbstferien) findet die Ferienbetreuung statt.

Die Buchung der Ferienbetreuung ist nur für das gesamte Zeitfenster der jeweiligen Ferienblöcke möglich. Mit Buchung eines Ferienblockes werden die Brückentagen automatisch mit betreut.

## 7. Aufsicht und Haftung

### 7.1.

Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Betreuung für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich.

### 7.2.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumen der Betreuungsgruppe und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich beim Betreuungspersonal im Gruppenraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen

Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet nach dem Verlassen des Betreuungsraums. Für den Weg zur Betreuung und den nach Hauseweg sind die Eltern verantwortlich.

### **7.3.**

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person zur Abholung des Kindes.

## **8. Versicherung, Haftung**

### **8.1.**

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

### **8.2.**

Die Schüler sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII auf dem direkten Weg zum und von dem Betreuungsangebot, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest und dgl.) unfallversichert. Für die Betreuung während der Ferien sind die Schüler zusätzlich durch die Stadt Neckarsulm versichert.

### **8.3.**

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Betreuungsangebot eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

### **8.4.**

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch das Kind verursacht werden, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen.

### **8.5.**

Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer 8.2. unfallversichert.

## **9. Anerkennung**

Die Benutzungsordnung ist mit der Entgeltordnung Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird somit als verbindlich anerkannt. Der Betreuungsvertrag kommt mit Anmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten und die Zusage mit Übersendung der Entgeltrechnung der Stadt Neckarsulm, Amt für Bildung und Soziales, zustande

Die Benutzungsordnung tritt zum Schuljahresbeginn 2023/24 in Kraft und tritt an die Stelle der Benutzungsordnung vom 12.12.2017.

Neckarsulm, den 27. April 2023

  
Steffen Hertwig  
Oberbürgermeister